

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 1. Februar 1954

Nummer 8

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 9. 1. 1954, Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Vollentsprechende Wiederverwendung der anrechenbaren Personen. S. 81.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 7. 1. 1954, Zustimmung zur Entlassung eines Beamten z. Vv. gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287). S. 83.

D. Finanzminister.

RdErl. 30. 11. 1953, Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. Oktober 1952 (Mtbl. HfS. S. 89). S. 83. — RdErl. 18. 1. 1954, Einrichtung und Organisation der Heimatauskunftsstellen im Lande Nordrhein-Westfalen. S. 89. — RdErl. 12. 1. 1954, Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Ausführung des § 54 Abs. 1 aO. S. 89.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Bek. 14. 1. 1954, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnis-scheinen. S. 90. — RdErl. 18. 1. 1954, Aufsicht über die handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse. S. 91.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau.

Bek. 19. 1. 1954, Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen. S. 92.

H. Kultusminister.

J. Justizminister.

K. Minister für Angelegenheiten der Landschaftsverbände.

Notizen. S. 92.

C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Unterbringung nach dem Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Vollentsprechende Wiederverwendung der anrechenbaren Personen

RdErl. d. Innenministers v. 9. 1. 1954 —
II B 3b/25.117.24—9286/53

Der Bundesminister des Innern hat zu der Frage der vollentsprechenden Wiederverwendung der anrechenbaren Personen wie folgt Stellung genommen:

Nach den Verwaltungsvorschriften zum Unterbringungs-teil des Gesetzes zu Art. 131 GG (GMBl. 1953 S. 269) muß auch bei den anrechenbaren Personen in verschiedenen Fällen geprüft werden, wann eine vollentsprechende Wiederverwendung vorliegt (s. z. B. Teil A Ziff. VI, VV zu § 16 Nr. 3 Abs. 2, VV zu § 20 Nr. 6, VV zu § 23 Nr. 6). Es werden folgende Beispiele gegeben:

1. Anrechenbarer Angestellter. — Wiederverwendung als Angestellter.

Ein Angestellter mit 11 Dienstjahren, der am 8. Mai 1945 eine Vergütung nach Gruppe VII der TO.A erhielt, und der seit 1946 wieder im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und auch wieder nach Gruppe VII der TO.A vergütet wird, hat nach § 3 Nr. 1 des Gesetzes keine Rechte nach Kap. I, weil er vor Inkrafttreten des Gesetzes zu Art. 131 GG entsprechend seiner früheren Rechtsstellung in den öffentlichen Dienst übernommen worden ist.

Wird dieser Angestellte nun bei dem neuen Dienst-herrn in eine Beamtenplanstelle eingewiesen, so kann hierbei nicht anders verfahren werden, als bei der Beförderung eines bereits endgültig untergebrachten Beamten. So wie bei diesem nach § 19 Abs. 3 Satz 1 (2. Halbsatz) für die Einweisung in eine Beförderungsstelle eine Ausnahme genehmigung nach § 16 notwendig wird, ist sie auch für die erstmalige Einweisung des bereits endgültig untergebrachten Angestellten in eine Beamtenplanstelle erforderlich.

Die Anrechenbarkeit dieses früheren Angestellten auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) bleibt auch nach seiner Ernennung zum Beamten unberührt (s. VV zu § 16 Nr. 9 Satz 3).

2. Anrechenbarer Angestellter. — Wiederverwendung als Beamter.

Der jetzt als Regierungssekretär (A 7 a) im Beamten-verhältnis auf Lebenszeit im öffentlichen Dienst wieder-verwendete frühere Angestellte der Vergütungs-gruppe VII TO.A gilt seit seiner Berufung in das ge-nannte Beamtenverhältnis als in verbessertem allge-meinem Rechtsstande untergebracht und hat spätestens seit dieser Berufung eine vollentsprechende Wieder-verwendung im Sinne des § 19 Abs. 1 des Gesetzes gefunden. Seine Einweisung in eine Planstelle der Be-soldungsgruppe A 4 c 2 bedarf nach der VV zu § 16 Nr. 3 Abs. 2 einer Ausnahmegenehmigung.

Auch in diesem Falle bleibt die weitere Anrechenbar-keit auf die Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 un-berührt.

3. Anrechenbarkeit eines früheren Berufsoffiziers (Hptm.), der als Regierungsinspektor in einem Beamtenver-hältnis auf Lebenszeit steht.

Zunächst ist festzustellen, daß in § 53 — im Gegen-satz zu der Regelung in § 52b Abs. 2 — der § 19 des Gesetzes zu Art. 131 GG auch nicht für sinngemäß anwendbar erklärt ist und zudem eine den Bestim-mungen in § 54 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechende Vorschrift fehlt. Die Bestimmungen über die „ent-sprechende Wiederverwendung“ ergeben also für die lediglich anrechenbaren Be-rufsoffiziere und mittleren und höhe-ren Reichsarbeitsdienstführer nichts. Nur für die Anrechenbarkeit dieser Personen auf den Pflichtanteil des § 13 ist eine Wiederverwendung ent-sprechend dem früheren allgemeinen Rechtsstand (wie ein Beamter auf Lebenszeit) erforderlich.

In welchem Amt die Anstellung zu erfolgen hat, be-urteilt sich nicht nach dem Gesetz zu Art. 131 GG, sondern ausschließlich nach dem Recht des überneh-menden Dienstherrn, wobei die in § 20 Abs. 1 Nr. 1 BWGöD enthaltene Regelung einen Anhalt geben kann.

In dem vorliegenden Beispiel bedürfen sonach die Beförderungen bis zur Dienststellung eines Amtmannes der Zustimmung nach § 16. Wie in den vorhergehenden Beispielen bleibt auch in diesem Falle die Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) unberührt.

In den Fällen 1. bis 3. ist vorausgesetzt, daß der Pflichtanteil nach § 13 Ges. vom Dienstherrn nicht erfüllt ist.

Ich bitte um Beachtung.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 81.

C. Innenminister

D. Finanzminister

Zustimmung zur Entlassung eines Beamten z. Wv. gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 1. September 1953 (BGBl. I S. 1287).

Gem. RdErl. des Innenministers II B 3a — 25.117.25 — 9317/53 u. d. Finanzministers B 1141 — 146/IV/54 — v. 7. 1. 1954

Die Entlassung eines Beamten z. Wv. bedarf gemäß § 22a Abs. 1 Satz 3 des Ges. z. Art. 131 GG i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 1. September 1953 der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 22a ist in § 63 für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. RdErl. v. 28. 10. 1953 — MBl. NW. S. 1896).

Aus der „entsprechenden“ Anwendbarkeit folgt, daß die Vorschrift zwar ihrem materiellen Inhalt nach auf Angehörige des Personenkreises des § 63 anzuwenden ist, die formelle Zuständigkeit sich jedoch nach Landesrecht richtet.

Soweit es sich bei den zu entlassenden Beamten z. Wv. um Angehörige des Landesdienstes handelt, bedarf die Entlassung der Zustimmung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bei Beamten z. Wv. der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bedarf es keiner Zustimmung.

An sämtliche Landesbehörden sowie an die der Landesaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1954 S. 83.

D. Finanzminister

Organisation und Verfahren; hier: Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe vom 21. Oktober 1952 (Mtbl. HfS. S. 89)

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 11. 1953 — I E 2 (Landesausgleichsamt) Akz.: 32/LA 3161 I. — Tgb.Nr. 271/6

Mein RdErl. v. 10. 12. 1952 — I E 2 (Landesausgleichsamt) — Tgb.Nr. 271/6 (MBl. NW. 1953 S. 93) wird wie folgt geändert und ergänzt:

— A —

I. Abschnitt I.

1. Als Unterabschnitt b wird eingefügt:

„Für die Beratung von Anträgen von Sowjetzonenflüchtlern ist ein Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge hinzuzuziehen. Er ist stimmberechtigtes, nicht ständiges Mitglied. Für seine Bestellung und Aberufung gilt Unterabschnitt a entsprechend.“

2. Der bisherige Unterabschnitt b wird Unterabschnitt c; der bisherige Unterabschnitt c wird Unterabschnitt d mit der Maßgabe, daß die darin enthaltene Verweisung auf b in eine Verweisung auf c geändert wird.

3. Der bisherige Unterabschnitt d wird Unterabschnitt e und erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nur der Vorsitzende und der Vertreter des Kreditinstituts (vergl. zu d) sowie die Vertreter der Vertriebenen,

der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge (vergl. a und b) für Anträge von Angehörigen der jeweiligen Geschädigtengruppe bzw. der Sowjetzonenflüchtlinge und die Vertreter der berufsständischen Organisationen (vergl. e) für Anträge der jeweiligen Berufsgruppe.

Nach einem nicht veröffentlichten Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes sollen sich die Mitglieder bei ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Darlehensanträgen ausschließlich auf das Gebiet beschränken, welches in ihrer Zuständigkeit liegt. Demgemäß haben z. B. die Vertreter der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge sich grundsätzlich nicht mit Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzierungsfragen zu befassen. Das ist die besondere Aufgabe des Vertreters der Kreditinstitute.“

II. Abschnitt II.

1. In Unterabschnitt a

a) erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Der Leiter des Ausgleichsamtes entscheidet — vorbehaltlich der Einschränkungen in den Unterabschnitten b und c — sofern ihm ausdrücklich die Befugnis dazu erteilt worden ist, über Anträge bis zu 15 000 DM, sonst über Anträge bis zu 10 000 DM.“

b) wird hinter Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Insoweit ist der Leiter auch zuständig für die Entscheidung über die Belassung eines nach SHG oder LAG gewährten Darlehens (§ 9 Abs. 1 c der Weisung).“

2. In Unterabschnitt b

a) erhält Ziffer 3 folgende Fassung:

Für sämtliche Fälle des übergebietlichen Ausgleichs (innerhalb des Regierungsbezirks, zwischen den Regierungsbezirken des Landes und zwischen den Ländern der Bundesrepublik), soweit es sich um folgende Vorhaben handelt:

Existenzgründung, Erlangung einer tätigen Teilhaberschaft, Bewilligung eines Aufbaudarlehens für Antragsteller, die keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder West-Berlin haben. Wird in Fällen, die der Zustimmung bedürfen, das Darlehen nachträglich erhöht, ist die Zustimmung auch für das zweite Darlehen erforderlich. Zustimmungsfrei sind Fälle, die sich auf Festigung einer Existenz oder Sicherung einer bestehenden tätigen Teilhaberschaft beziehen.

Soweit Zustimmungsbefürftigkeit vorliegt, wird für die Bewilligung der übergebietlichen Fälle jeweils ein Sonderkontingent durch die Außenstelle zugeteilt. In den nicht zustimmungsbefürftigen Fällen erfolgt die Bewilligung zu Lasten des dem Kreise zur Verfügung stehenden Kontingents.“

b) wird folgende Ziffer 4 zugefügt:

„4. Für Kauf- und Pachtfälle im Sinne der Richtlinien über die Zustimmung der Ausgleichsämter (Soforthilfeämter) zu Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 12. Dezember 1952 (Mtbl. HfS 1952 S. 168) in Verbindung mit den Ergänzungsrichtlinien vom gleichen Tage (Mtbl. HfS 1952 S. 168). Die Außenstelle entscheidet, ob aus dem für diese Förderungsart bereitstehenden Kontingent ein Sonderkontingent zugeteilt wird.“

3. Die Zustimmung des Landesausgleichsamtes bzw. des Bundesausgleichsamtes zu Fällen des übergebietlichen Ausgleichs ist nicht mehr erforderlich. Unterabschnitt c wird demgemäß gestrichen.

4. Unterabschnitt d wird Unterabschnitt c und wird mit Rücksicht auf die Änderung des Unterabschnitts a wie folgt geändert:

a) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„von Anträgen mit einer Darlehenssumme über 10 000 DM bzw. im Falle ausdrücklicher Ermächtigung über 15 000 DM“

1954 S. 83 u. teilaufgeh. 1955 S. 919 o.

1954 S. 83 u. geänd. 1955 S. 1754

- b) In Ziff. 2 wird hinter den Worten „10 000 DM“ eingefügt „bzw. 15 000 DM“.
- c) Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
 „Wenn das beantragte Aufbaudarlehen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Arbeitsplatzdarlehens oder mit einem bereits gewährten Gemeinschaftshilfe- oder Arbeitsplatzdarlehen steht.“

III. Abschnitt III wird Abschnitt VI und erhält folgende Fassung:

- a) Die Akten müssen vollständigen Aufschluß über alle für die Entscheidung wesentlichen, rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte geben.
- b) In Zustimmungsfällen (vergl. Abschnitt II Unterabschnitt b) hat das Ausgleichsamt vor der Einholung der Zustimmung die Stellungnahme seines Prüfungsausschusses herbeizuführen. Der beabsichtigte Bewilligungsbescheid ist, unterschriftlich vollzogen, mit vorzulegen.
- c) Bei der Vorprüfung (§ 13 der Weisung) von Anträgen, für deren Entscheidung die Außenstelle (vergl. Abschnitt III) oder das Landesausgleichsamt (vergl. Abschnitt V) zuständig ist, steht die Anhörung des örtlichen Prüfungsausschusses im Ermessen der Ausgleichsämter. In befürworteten Fällen ist der Entwurf eines Bewilligungsbescheides vorzulegen.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen (Bündelungsfälle, wirtschaftlicher Zusammenhang mit Arbeitsplatzdarlehen usw.) die meiner Entscheidungsbefugnis vorbehalten sind, hinsichtlich des Vorprüfungsverfahrens andere Anordnungen zu treffen.

IV. Abschnitt IV wird Abschnitt III und wird wie folgt geändert:

1. Der Vorsatz erhält die Fassung:

„Der Regierungspräsident — Außenstelle des Landesausgleichsamtes — ist zuständig für:“

2. Unterabschnitt a erhält folgende Fassung:

- „a) die Entscheidung von Anträgen über 10 000 DM bzw. 15 000 DM bis zum Betrage von 35 000 DM, und zwar auch dann, wenn es sich um Fälle des übergebietlichen Ausgleichs handelt. Bei übergebietlichem Ausgleich gilt II Unterabschnitt c entsprechend.“

3. Unterabschnitt c erhält folgende Fassung:

- „c) die Entscheidung von Anträgen bis zu 35 000 DM, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Arbeitsplatzdarlehens oder mit einem bereits gewährten Gemeinschaftshilfe- oder Arbeitsplatzdarlehen stehen, sofern die Außenstelle für die Bewilligung des Arbeitsplatzdarlehens zuständig ist oder jetzt sein würde.“

4. An Stelle des bisherigen Unterabschnittes e werden folgende Unterabschnitte e bis g eingefügt:

- „e) die Entscheidung über die Belassung eines nach SHG oder LAG gewährten Darlehens in den Fällen des § 9 Abs. 1 c) der Weisung, sofern die Außenstelle für die Bewilligung zuständig ist oder jetzt sein würde.“
- f) die Zustimmung zu einer Vorrangeinräumung zugunsten einer 1. Hypothek für den Wohnungsbau,
 die Ablehnung eines Antrages auf Vorrangeinräumung, auf Auswechslung oder Freigabe dinglicher Sicherheiten in allen Fällen,
 in den übrigen Fällen die Vorprüfung derartige Anträge gemäß Ziff. 9 Abs. 6 Satz 2 der Anordnung des Bundesausgleichsamtes vom 21. November 1952 (Mtbl. HfS 1952 S. 143) in Verbindung mit meinem RdErl. — I E 2 Tgb.Nr. 281/6 — vom 26. Februar 1953,
- g) die Vorprüfung von Anträgen, für deren Bewilligung nach Abschnitt VI das Landesausgleichsamt zuständig ist.“

V. Abschnitt V wird Abschnitt IV und erhält in Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

„Die Vertreter der Kreditinstitute, der Vertriebenen, Kriegsgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge werden von mir bestellt.“

Sich noch ergebende Änderungen werden in der Neufassung berücksichtigt.

— B —

Auf Grund des vorstehenden RdErl. wird der RdErl. vom 10. 12. 1952 (Mtbl. NW. 1953 S. 93) in folgender Neufassung bekanntgegeben:

I. Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse der Ausgleichsämter nach § 12 der Weisung.

- a) Die Bestellung und Abberufung je eines Vertreters der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten als Mitglied des Prüfungsausschusses richtet sich nach meinem RdErl. „Berufung von Vertretern der Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten in Prüfungsausschüsse und Anhörung der Vertreter der Geschädigten“ — Tgb.Nr. 391/6 — vom 27. November 1952. Sie erfolgt durch die Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektoren. Personalunion im Vorprüfungsausschuß und Ausgleichsausschuß ist zulässig.
- b) Für die Beratung von Anträgen von Sowjetzonenflüchtlingen ist ein Vertreter der Sowjetzonenflüchtlinge hinzuzuziehen. Er ist stimmberechtigtes, nicht ständiges Mitglied. Für seine Bestellung und Abberufung gilt Unterabschnitt a entsprechend.
- c) Die Bestellung und Abberufung der Vertreter der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer, und der freien Berufe erfolgt auf Vorschlag der Kammern bzw. des Verbandes freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, durch den Oberstadt- bzw. Oberkreisdirektor.
- d) An Stelle des vom Antragsteller jeweils benannten Kreditinstitutes tritt ein Vertreter der Kreditinstitute, der sinngemäß wie zu c) zu berufen ist.
- e) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nur der Vorsitzende und der Vertreter des Kreditinstitutes (vergl. zu d) sowie die Vertreter der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge (vergl. a und b) für Anträge von Angehörigen der jeweils Geschädigtengruppe bzw. der Sowjetzonenflüchtlinge und die Vertreter der berufsständischen Organisationen (vergl. e) für Anträge der jeweiligen Berufsgruppe.

Nach einem nicht veröffentlichten Rundschreiben des Bundesausgleichsamtes sollen sich die Mitglieder bei ihrer Stellungnahme zu den einzelnen Darlehensanträgen ausschließlich auf das Gebiet beschränken, welches in ihrer Zuständigkeit liegt. Demgemäß haben z. B. die Vertreter der Vertriebenen, der Kriegssachgeschädigten und der Sowjetzonenflüchtlinge sich grundsätzlich nicht mit Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzierungsfragen zu befassen. Das ist die besondere Aufgabe des Vertreters der Kreditinstitute.

II. Entscheidungsbefugnisse des Leiters des Ausgleichsamtes.

- a) An Stelle eines Beschlusses des Soforthilfeausschusses (Ausgleichsausschusses) tritt der Bescheid der Behörde nach Anhörung des Prüfungsausschusses (§§ 345 und 346 LAG). Der Leiter des Ausgleichsamtes entscheidet — vorbehaltlich der Einschränkungen in den Unterabschnitten b und c — sofern ihm ausdrücklich die Befugnis dazu erteilt worden ist, über Anträge bis zu 15 000 DM, sonst über Anträge bis zu 10 000 DM. Insoweit ist der Leiter auch zuständig für die Entscheidung über die Belassung eines nach SHG oder LAG gewährten Darlehens (§ 9 Abs. 1 c der Weisung). Zur Unterschrift sind befugt, soweit sich nicht der Behördenleiter, sein Vertreter oder ein etwaiger Dezernent die Unterschrift vorbehalten, der Dienststellenleiter (Leiter des Ausgleichsamtes) und dessen ständiger Vertreter. Anderen Bearbeitern innerhalb des Ausgleichsamtes, auch etwaigen Abteilungsleitern in größeren Ämtern, kann Unterschriftsbefugnis insoweit nicht erteilt werden.

b) In den nachfolgenden Fällen muß, bevor der Bewilligungsbescheid herausgegeben wird, die Zustimmung der zuständigen Außenstelle des Landesausgleichsamtes eingeholt werden:

1. Wenn eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers entgegen einer die Ablehnung empfehlenden Stellungnahme des Prüfungsausschusses getroffen werden soll.
2. Wenn eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers getroffen werden soll und der Antragsteller im Bereiche des entscheidenden Ausgleichsamtes Oberbürgermeister, Landrat, Mitglied des Rats der Gemeinde, Mitglied des Kreistages, des Ausgleichsausschusses oder des Prüfungsausschusses ist. Dasselbe gilt für Anträge, die von Bediensteten der Verwaltung — oder deren nächsten Familienangehörigen — gestellt werden, welche Vorgesetzte des Leiters des Ausgleichsamtes sind oder im Ausgleichsamt beschäftigt werden.
3. Für sämtliche Fälle des übergebietlichen Ausgleichs (innerhalb des Regierungsbezirks, zwischen den Regierungsbezirken des Landes und zwischen den Ländern der Bundesrepublik), soweit es sich um folgende Vorhaben handelt: Existenzgründung, Erlangung einer tätigen Teilhaberschaft, Bewilligung eines Aufbaudarlehens für Antragsteller, die keinen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet oder West-Berlin haben. Wird in Fällen, die der Zustimmung bedürfen, das Darlehen nachträglich erhöht, ist die Zustimmung auch für das zweite Darlehen erforderlich.

Zustimmungsfrei sind Fälle, die sich auf Festigung einer Existenz oder Sicherung einer bestehenden tätigen Teilhaberschaft beziehen.

Soweit Zustimmungspflichtigkeit vorliegt, wird für die Bewilligung der übergebietlichen Fälle jeweils ein Sonderkontingent durch die Außenstelle zugeteilt. In den nichtzustimmungspflichtigen Fällen erfolgt die Bewilligung zu Lasten des dem Kreise zur Verfügung stehenden Kontingents.

4. Für Kauf- und Pachtfälle im Sinne der Richtlinien über die Zustimmung der Ausgleichsämter (Soforthilfämter) zu Veräußerung oder Verpachtung gewerblicher Betriebe an Flüchtlinge in der Fassung der Änderungsrichtlinien vom 12. Dezember 1952 (Mtbl. HfS 1952 S. 168) in Verbindung mit den Ergänzungsrichtlinien vom gleichen Tage (Mtbl. HfS 1952 S. 168). Die Außenstelle entscheidet, ob aus dem für diese Förderungsart bereitstehenden Kontingent ein Sonderkontingent zugeteilt wird.
- c) Das Ausgleichsamt ist nicht zuständig zur Entscheidung:
1. von Anträgen mit einer Darlehenssumme über 10 000 DM bzw. im Falle ausdrücklicher Ermächtigung über 15 000 DM,
 2. über Anträge, die in Ergänzung bereits bewilligter Darlehen nach der Weisung über die Gewährung von Existenzaufbauhilfe nach SHG und nach der Weisung über Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe nach LAG bewilligt werden, sofern mit der zweiten oder weiteren Bewilligung der Gesamtbetrag an Darlehen den Betrag von 10 000 DM bzw. 15 000 DM überschreitet,
 3. wenn das beantragte Aufbaudarlehen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Arbeitsplatzdarlehens oder mit einem bereits gewährten Gemeinschaftshilfe- oder Arbeitsplatzdarlehen steht.

III. Zuständigkeit der Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

Der Regierungspräsident — Außenstelle des Landesausgleichsamtes — ist zuständig für:

- a) die Entscheidung von Anträgen über 10 000 DM bzw. 15 000 DM bis zum Betrage von 35 000 DM, und zwar auch dann, wenn es sich um Fälle des

übergebietlichen Ausgleichs handelt. Bei übergebietlichem Ausgleich gilt Abschnitt II Unterabschnitt b Ziff. 3 hinsichtlich der Kontingentregelung entsprechend,

- b) die Entscheidung über Einsprüche gemäß § 14 der Weisung bei Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Versagung der Darlehensbewilligung durch die Außenstelle,
 - c) die Entscheidung von Anträgen bis zu 35 000 DM, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung eines Arbeitsplatzdarlehens oder mit einem bereits gewährten Gemeinschaftshilfe- oder Arbeitsplatzdarlehen stehen, sofern die Außenstelle für die Bewilligung des Arbeitsplatzdarlehens zuständig ist oder jetzt sein würde,
 - d) die Zustimmung zu Verwaltungsakten der Ausgleichsämter, die in Abschnitt II dieses Erlasses als zustimmungsbedürftig aufgeführt sind,
 - e) die Entscheidung über die Belastung eines nach SHG oder LAG gewährten Darlehens in den Fällen des § 9 Abs. 1 c) der Weisung, sofern die Außenstelle für die Bewilligung zuständig ist oder jetzt sein würde,
 - f) die Zustimmung zu einer Vorrangearrangement zugunsten einer 1. Hypothek für den Wohnungsbau, die Ablehnung eines Antrages auf Vorrangearrangement, auf Auswechslung oder Freigabe dinglicher Sicherheiten in allen Fällen,
- in den übrigen Fällen die Vorprüfung derartiger Anträge gemäß Ziff. 9 Abs. 6 Satz 2 der Anordnung des Bundesausgleichsamtes vom 21. November 1952 (Mtbl. HfS 1952 S. 143) in Verbindung mit meinem RdErl. — I E 2 Tgb.Nr. 281/6 — vom 26. Februar 1953,
- g) die Vorprüfung von Anträgen, für deren Bewilligung nach Abschnitt V das Landesausgleichsamt zuständig ist.

IV. Prüfungsausschuß der Außenstellen des Landesausgleichsamtes.

§ 13 der Weisung gilt als Folge der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auch für die Außenstellen. An die Stelle des Leiters des Landesausgleichsamtes tritt insoweit der Leiter der Außenstelle des Landesausgleichsamtes. Die Vertreter der Kreditinstitute, der Vertriebenen, Kriegsgeschädigten und Sowjetzonenflüchtlinge werden von mir bestellt. Als Vertreter des Wirtschaftsministeriums sind die Leiter der Wirtschaftsdezernate oder deren Vertreter Mitglieder des Prüfungsausschusses. Außerdem bitte ich, jeweils einen Vertreter des Sozialdezernates gemäß § 13, Abs. 3, Satz 2 der Weisung hinzuzuziehen. Der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds ist nicht stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Teilnahmeberechtigt ist einer der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds am Sitz der Außenstelle des Landesausgleichsamtes. Sofern ich nicht eine andere Regelung im Einzelfalle treffe, ist der Vertreter der Interessen des Ausgleichsfonds bei den Beschwerdeausschüssen des jeweiligen Regierungsbezirks teilnahmeberechtigt.

Will der Leiter der Außenstelle von der Empfehlung des Prüfungsausschusses zugunsten des Antragstellers abweichen, hat er vor der Entscheidung die Stellungnahme des Landesausgleichsamtes einzuholen, wenn die beabsichtigte abweichende Entscheidung von besonderer rechtlicher Bedeutung ist oder in diesem Zusammenhang wesentlich rechtliche oder wirtschaftliche Fragen erstmals entschieden werden sollen.

Soweit keine Verpflichtung zur Anhörung des Prüfungsausschusses besteht (z. B. in Zustimmungsfällen), steht die Anhörung im Ermessen der Außenstelle.

V. Zuständigkeit des Landesausgleichsamtes.

Das Landesausgleichsamt entscheidet in eigener Zuständigkeit über diejenigen Fälle, die nach diesem Erlaß weder den Ausgleichsämtern noch den Außenstellen übertragen sind.

VI. Anlage und Vorlage der Akten.

- a) Die Akten müssen vollständigen Aufschluß für alle für die Entscheidung wesentlichen, rechtlichen, tatsächlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte geben.
- b) In Zustimmungsfällen (vergl. Abschnitt II Unterabschnitt b) hat das Ausgleichsamt vor der Einholung der Zustimmung die Stellungnahme seines Prüfungsausschusses herbeizuführen. Der beabsichtigte Bewilligungsbescheid ist, unterschriftlich vollzogen, mit vorzulegen.
- c) Bei der Vorprüfung (§ 13 der Weisung) von Anträgen, für deren Entscheidung die Außenstelle (vergl. Abschnitt III) oder das Landesausgleichsamt (vergl. Abschnitt V) zuständig ist, steht die Anhörung des örtlichen Prüfungsausschusses im Ermessen der Ausgleichsämter. In befürworteten Fällen ist der Entwurf eines Bewilligungsbescheides mit vorzulegen.

Ich behalte mir vor, in besonderen Fällen (Bündlungsfälle, wirtschaftlicher Zusammenhang mit Arbeitsplatzdarlehen usw.) die meiner Entscheidungsbefugnis vorbehalten sind, hinsichtlich des Vorprüfungsverfahrens andere Anordnungen zu treffen.

VII. Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden.

Zur Behandlung von Dienstaufsichtsbeschwerden verweise ich auf meine RdErl. I E 2 — Tgb.Nr. 8486 — vom 7. 6. 1952 und I E 2 — Tgb.Nr. 121/6 — vom 29. 8. 1952.

An die Regierungspräsidenten,
Stadtkreisverwaltungen und die Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1954 S. 83.

Einrichtung und Organisation der Heimatauskunftstellen im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 1. 1954 —
I E 1 — Az.: 17/LA 3775 — Tgb.Nr. 570/7

1. Die in meinem RdErl. v. 27. 2. 1953 — I E 1 — Az.: 17/LA 3775 — Tgb.Nr. 7880/5 (MBl. NW. S. 344) unter Ziffer 4 aufgeführte Heimatauskunftstelle „Polen“ führt ab sofort folgende Bezeichnung:

„Heimatauskunftstelle Polen I — Bereich Lodz (Litzmannstadt) —, und zwar für die Gebiete des früheren Reichsgaues Wartheland und der Kreise Rypin (Rippin), Suwalki (Sudauen), Lipno (Leipe) sowie des ehemals ostpreussischen Regierungsbezirks Ciechanow (Zichenau), jedoch außer den Gebietsteilen der früheren preussischen Provinz Posen.“

Ihre Anschrift lautet:

„Heimatauskunftstelle Polen I
beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen
(22a) Düsseldorf, Bankstr. 1—7.“

2. Ich weise darauf hin, daß auch die übrigen beim Landesausgleichsamt Nordrhein-Westfalen eingerichteten Heimatauskunftstellen unter der Anschrift: Düsseldorf, Bankstr. 1—7 zu erreichen sind.

An die Regierungspräsidenten,
Stadtverwaltungen und Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1954 S. 89.

Gesetz zu Art. 131 GG; hier: Ausführung des § 54 Abs. 1 aaO.

RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1954 —
B 3301 — 10733—IV/54

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 7. 10. 1953 — B 3301 — 10733/53 — betr. die Rechtsstellung der Berufs-offiziere des Truppendienstes gebe ich ein Schreiben des BMdI. v. 12. November 1953 — 24 Art. 131 — 910 — O. bekannt:

Bezug: RdErl. v. 7. 10. 1953 — B 3301—10733—IV/53—.

„Der Bundesminister des Innern
24 Art. 131 — 9.10. Oswald

Bonn, den 12. November 1953.

Abschrift

An den Herrn Direktor des Landespersonalamtes
Hessen
Wiesbaden.

Betrifft: Ausführung des § 54 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG;
hier: Oberfeldintendant a. D. K. O. G.
Bezug: Ihr Schreiben vom 9. 10. 1953 — I,1—Pr.L. 114/131/53 —
Anlg.: 5 Bd. Akten.

Eine Beförderung im Truppendienst kann bei der Feststellung der Rechtsstellung als Wehrmachtbeamter gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG nur soweit berücksichtigt werden, als dem Betreffenden das entsprechende Amt auch beim Verbleib im Wehrmachtbeamtenverhältnis bei regelmäßigem Verlauf der Dienstlaufbahn bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, spätestens bis zum 8. Mai 1945 übertragen worden wäre (vgl. VV Nr. 1 Abs. 5b zu § 54). Da in der Wehrmachtverwaltung der Aufstieg in die höhere Laufbahn zu den seltenen Ausnahmen gehörte, kann auch bei dem in Rede stehenden Personenkreis eine Aufstiegsbeförderung nur dann unterstellt werden, wenn Umstände nachgewiesen sind, die zwingend vermuten lassen, daß der Betreffende bis zu dem vorgenannten Zeitpunkt die höhere Laufbahn erreicht hätte. Dies setzt nach meiner Auffassung zunächst voraus, daß der Betreffende im Truppendienst

1. zumindest eine der Besoldungsgruppe A 2 c 2 RBesO. gleichwertige Bes.Gr. der Bes.O. C erreicht hat und
2. dort einen Dienstposten bekleidet hat, der vor der Bildung des Truppendienstes in der Regel einem Beamten des höheren Dienstes vorbehalten war.

Darüber hinaus wird jedoch von dem früheren Offizier im TSD, der behauptet, daß er auch als Wehrmachtbeamter aufgestiegen wäre, wegen der Ungewöhnlichkeit dieses Aufstiegs ein eindeutiger Nachweis hierfür (z. B. ein im Zeitpunkt der Überführung bereits erstellter oder für die nächste Zeit in Aussicht genommener Beförderungsvorschlag) zu erbringen sein. Bei der Kürze des Bestehens des Truppendienstes kann davon ausgegangen werden, daß bei den zuständigen Stellen bereits im Zeitpunkt der Überführung in den TSD Klarheit darüber bestand, welche Aufstiegsbeförderungen bis zum 8. Mai 1945 beabsichtigt waren.

Der erreichten Besoldungsgruppe allein kann für die in einem solchen Fall anzustellende Untersuchung keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Denn es kann nicht außer Acht gelassen werden, daß für die Beförderungen im Truppendienst nicht mehr das Laufbahnrecht, sondern in erster Linie die allgemeinen Grundsätze für die Beförderung von Offizieren maßgebend waren. Diese geboten aber wegen des regelmäßig höheren Alters der Offiziere des Truppendienstes zunächst allgemein eine Rangangleichung an die sonstigen Offiziere, die bis zum 8. Mai 1945 noch nicht zum Abschluß gekommen sein dürfte.

Dasselbe gilt für die im TSD versehene Funktion. Denn daß ein Beamter einen Dienstposten bekleidet, der in der Regel von einem Beamten einer höheren Dienstlaufbahn versehen wird, ist für seine Rechtsstellung ohne Bedeutung. In dem vorliegenden Fall ist dies dem Beamten bei der Übertragung einer Referentenstelle mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 auch ausdrücklich zur Kenntnis gegeben worden (vgl. Bd. 1 Bl. 45). Die Tatsache, daß O., obwohl er von diesem Zeitpunkt an ohne Unterbrechung als Referent tätig war, bis zur Überführung in den TSD (Januar 1945) nicht befördert worden ist, läßt m. E. darauf schließen, daß dies in den wenigen folgenden Monaten bis zum Zusammenbruch bei einem Verbleiben im Wehrmachtbeamtenverhältnis nicht mehr geschehen wäre.

Ich bin daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen der Auffassung, daß dem Beamten gemäß den §§ 29, 54 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in Verbindung mit § 110 BBG nur das vor der Übernahme in den Truppendienst innegehabte Amt des Amtsrats (Bes.Gr. A 2 d RBesO.) zusteht.

Im Auftrag: Dr. Anders.

— MBl. NW. 1954 S. 89.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffurlaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 14. 1. 1954 — III/6 — 171 — 34.9 — 1/54

Auf Grund des § 7 der Sprengstoffurlaubnisscheinverordnung werden nachstehende Sprengstoffurlaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Dr. Wiedemann, Robert Bochum-Werne	A Nr. 1/1952	Bergamt Witten

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Bosten, Josef Bochum-Stiepel	B Nr. 29/1952	Bergamt Witten
Niehaus, Wilhelm Dortmund-Kley	B Nr. 37/1952	Bergamt Witten
Nieder, Ernst Herne	B Nr. 9/52 v. 3. 3. 1952	Bergamt Bochum 1
Koch, Emil Oberholthausen	B Nr. 18/1952 v. 10. 3. 1952	Bergamt Bochum 2
Borgmann, Wilhelm Buchholz	B Nr. 19/1952 v. 10. 3. 1952	Bergamt Bochum 2
Hohmann, Hugo Bochum- Langendreer	B Nr. 30/1952	Bergamt Bochum 2
Sieger, Josef Witten-Heven	C Nr. 5/1953 B Nr. 7/1953	Bergamt Witten

— MBI. NW. 1954 S. 90.

Aufsicht über die handwerklichen Meisterprüfungsausschüsse

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 18. 1. 1954 — I 5 — 031 — 60

Die Überwachung des Meisterprüfungsverfahrens und der Prüfungstätigkeit der Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse ist durch § 45 i. Verb. mit § 39 HwO vom 17. September 1953 der höheren Verwaltungsbehörde übertragen. Damit ist, da die mit der HwO im Widerspruch stehenden Vorschriften der zur Zeit geltenden Prüfungsordnungen gemäß § 118 Absatz 2 a. a. O. nicht mehr anzuwenden sind, die Aufsicht über die Meisterprüfungsausschüsse, die nach § 22 der Meisterprüfungsordnung für die Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 1952 dem Landeswirtschaftsminister zustand, auf die höheren Verwaltungsbehörden übergegangen.

In gleicher Weise müssen dementsprechend auch die weiteren aus der Aufsicht fließenden Zuständigkeiten, die nach der Meisterprüfungsordnung bisher dem Landeswirtschaftsminister zustanden, nunmehr von der höheren Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden. Die nach der Meisterprüfungsordnung beim Landeswirtschaftsminister liegenden Entscheidungsbefugnisse werden daher von den Regierungspräsidenten wahrgenommen, und zwar

1. die Genehmigung zur Ablegung der Meisterprüfung vor einem unzuständigen Meisterprüfungsausschuss (§ 2 Abs. 2),
2. die Genehmigung zur dritten Wiederholung der Meisterprüfung (§ 17),
3. die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ungültigkeitserklärung des Meisterprüfungszeugnisses (§ 18 Abs. 1).

Ich bitte die Handwerkskammern, die Meisterprüfungsausschüsse zu unterrichten und Anträge, die sich auf die vorgenannten Gegenstände beziehen, nicht mehr an mich, sondern an die Regierungspräsidenten abzugeben. Soweit Anträge bei mir eingehen, werden sie an die Regierungspräsidenten zur zuständigen Erledigung abgegeben.

An die Regierungspräsidenten,
Handwerkskammern in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster.

Nachrichtlich:
den Westdeutschen Handwerkskammertag,
Düsseldorf, Breite Straße 7.

— MBI. NW. 1954 S. 91.

G. Minister für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau

Staatliche Anerkennung von Krankenpflegeschulen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau
v. 19. 1. 1954 — III A/1 — 18/2

Der Regierungspräsident in Münster hat mit Verfügung vom 24. November 1953 — M/D II 1 — die dem Städt. Krankenhaus in Marl (Westf.) angegliederte Krankenpflegeschule der Schwesternschaft der Arbeiterwohlfahrt staatlich anerkannt. Die Schule ist berechtigt, jeweils 60 Lernschwestern auszubilden. Der Chefarzt der Chirurgischen Abteilung des Städt. Krankenhauses Marl, Herr Dr. Ludwig, ist zum Leiter und Frau Oberin Romberg zur stellvertretenden Leiterin der Schule bestellt worden.

— MBI. NW. 1954 S. 92.

Notizen

Erweiterung des Amtsbereiches des Kaiserlich Iranischen Generalkonsulats in Hamburg

Der Amtsbereich des Kaiserlich Iranischen Generalkonsulats in Hamburg ist (unter entsprechender Einschränkung des Amtsbereichs der Konsularabteilung der Gesandtschaft) erweitert worden und umfaßt jetzt das folgende Gebiet: Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Berlin (West). Die Anschrift des Konsulats lautet: Hamburg 13, Hochallee 84 (Fernsprecher 44 89 19). Sprechzeiten 10 bis 13 Uhr.

— MBI. NW. 1954 S. 92.

Schließung der konsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten in Bremerhaven

Die konsularische Vertretung der Vereinigten Staaten in Bremerhaven wird mit dem 1. Februar 1954 geschlossen. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden die konsularischen Funktionen dieser Vertretung vom Generalkonsulat der Vereinigten Staaten in Bremen wahrgenommen.

— MBI. NW. 1954 S. 92.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

1954 S. 91
aufgeh.
1956 S. 576 o.

1954 S. 91
aufgeh.
1955 S. 2144